

§ 19 Bedingung

I. Begriff

Unter einer Bedingung versteht man die **Abhängigkeit** von einem künftigen **ungewissen Ereignis**.

Grundsätzlich ist jede Willenserklärung und jedes Rechtsgeschäft bedingungsfähig.

Ausnahmen gelten z.B.

- bei der Auflassung (§ 925 Abs. 2 BGB)
- oder der Eheschließung/Lebenspartnerschaft (§ 1311 S. 2 BGB/§ 1 Abs. 1 S. 2 LPartG)
- und bei Gestaltungsrechten wie etwa der Aufrechnung (§ 388 S. 2 BGB),
über deren Ausübung Rechtsklarheit herrschen muss (sog. bedingungsfeindliche Willenserklärungen bzw. Rechtsgeschäfte).

II. Aufschiebende und auflösende Bedingungen

Man unterscheidet aufschiebende Bedingungen und auflösende Bedingungen:

- Bei **aufschiebenden Bedingungen** tritt die **Wirksamkeit** einer Willenserklärung oder eines Rechtsgeschäfts gemäß **§ 158 Abs. 1 BGB** erst mit dem ungewissen Ereignis **ein**.
So kann etwa die Einsetzung einer Person als Erbe aufschiebend bedingt werden für den Fall, dass diese (erst noch) die Ehe eingeht. Dann wird der Begünstigte nicht beim Tod des Erblassers, sondern nur im Falle seiner späteren Heirat zum Erben.
- Bei **auflösenden Bedingungen** endet dagegen die **Wirksamkeit** einer Willenserklärung oder eines Rechtsgeschäfts nach **§ 158 Abs. 2 BGB** mit dem Eintritt des ungewissen Ereignisses.

Die Einsetzung einer Person als Erbe kann daher auch auflösend bedingt werden für den Fall, dass diese (wieder) die Ehe eingeht. Dann wird der Begünstigte zwar mit dem Tod des Erblassers zum Erben, diese Erbenstellung verliert er aber im Falle seiner späteren Heirat wieder.

§ 158 BGB: Aufschiebende und auflösende Bedingung

(1) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung ein.

(2) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endet mit dem Eintritt der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkt tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.

§ 162 BGB: Verhinderung oder Herbeiführung des Bedingungseintritts

(1) Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten.

(2) Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt.

§ 20 Befristung

Anders als bei Bedingungen **hängt** bei einer Befristung die Wirksamkeit einer Willenserklärung oder eines Rechtsgeschäfts von einem künftigen **gewissen Ereignis ab** (§ 163 BGB).

§ 163 BGB: Zeitbestimmung

Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt worden, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ 158, 160, 161 entsprechende Anwendung.

Eine Willenserklärung oder ein Rechtsgeschäft kann daher von einem bestimmten kalendarischen **Datum** oder auch von dem **Tod** einer Person (denn dieser ist ein gewisses und kein ungewisses Ereignis!) abhängig gemacht werden.

- Bei **aufschiebenden Befristungen tritt die Wirksamkeit dann erst** mit diesem gewissen Ereignis **ein**.
So kann etwa ein Mietvertrag am 15. des Monats beginnend ab dem 1. des Folgemonats abgeschlossen werden.
- Und bei **auflösenden Befristungen endet die Wirksamkeit** mit dem Eintritt des gewissen Ereignisses.
Ein Arbeitsvertrag kann z.B. befristet bis zum Jahresende abgeschlossen werden.

I. Begriffe Fristen und Termine

Eine **Frist** ist ein abgegrenzter, also bestimmter oder bestimmbarer **Zeitraum**, der nicht unbedingt zusammenhängend sein muss (§ 191 BGB).

Ein **Termin** ist ein bestimmter **Zeitpunkt**, an dem etwas geschehen soll oder eine Rechtswirkung eintritt.

II. Berechnung von Fristen

§ 187 BGB: Fristbeginn

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) ¹Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.

²Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 BGB: Fristende

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum – Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr – bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (= **1. Alt.**), im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht (= **2. Alt.**).

(3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

1. Fristbeginn § 187 Abs. 1 BGB,

- wenn der **Tag** in dessen Lauf das Ereignis fällt, **nicht mitgerechnet** wird,
- **dann Fristende § 188 Abs. 2 1. Alt. BGB** mit dem **Ablauf** des **Tags**, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag **entspricht**.

Beispiel:

Am 15.1. geht ein Bescheid mit einer Widerspruchsfrist von einem Monat zu, dann beginnt diese am 16.1. um 0:00 Uhr und endet somit am 15.2. um 24:00 Uhr.

2. Fristbeginn § 187 Abs. 2 BGB,

- **mit Beginn des Tages** in dessen Lauf das Ereignis fällt (S. 1) oder mit Beginn des Geburtstags (S. 2) = dieser Tag wird also schon (voll) mitgerechnet,
- **dann Fristende § 188 Abs. 2 2. Alt. BGB** mit dem **Ablauf** des **Tags**, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag **vorhergeht**.

Beispiel:

Geburt am 15.10.2000 nachmittags oder abends, dann (war) bereits Beginn am 15.10.2000 um 0:00 Uhr und die Minderjährigkeit endet damit (schon) am 14.10.2018 um 24:00 Uhr, so dass (bereits) am 15.10.2018 um 0:00 Uhr volljährig!

Beachte noch:

- die **Auslegungsregeln §§ 189 bis 192 BGB** betreffend die Begriffe
 - o halbes Jahr/Vierteljahr und halber Monat,
 - o Fristverlängerung,
 - o Monat und Jahr
 - o sowie Anfang/Mitte und Ende des Monats
- und **§ 193 BGB**: Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und ist der bestimmte Tag oder der **letzte Tag der Frist ein Sonntag/Feiertag oder Sonnabend**, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.

§ 189 BGB: Berechnung einzelner Fristen

(1) Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.

(2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 BGB: Fristverlängerung

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 BGB: Berechnung von Zeiträumen

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

§ 192 BGB: Anfang, Mitte, Ende des Monats

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der 15., unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 BGB: Sonn- und Feiertag; Sonnabend

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.